

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	37/38 (1901)
Heft:	26
Artikel:	Die Ausdehnung des Erfindungsschutzes in der Schweiz auf die chemische Industrie: Referat von Dr. Ziegler
Autor:	Ziegler
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-22728

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

scharf umschriebene, und es fallen damit die gerügten Uebelstände des Verfahren-Patentes dahin.

Als weiteres Erfordernis wäre in das Patentgesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass die Wirkung eines Patentes gegen denjenigen nicht eintritt, der vor Anmeldung eines Patentes die Erfindung im Inlande in Benützung genommen hat, oder auch nur durch ordnungsgemäss, ev. notariell abzustempelnde Laboratoriumsjournale nachweisen kann, dass er das betreffende Erzeugnis im Inlande bereits hergestellt hat. (Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, dass inländische Firmen gezwungen werden, alle Resultate ihrer Arbeit zu patentieren, wenn sie nicht riskieren wollen, durch fremde Patente an Händen und Füßen gebunden zu werden.)

Die oben berührten Gesichtspunkte für ein Patentgesetz zum Schutze chemischer Erfindungen, welche sich an das bereits bestehende schweiz. Patentgesetz für andere

Erfundenen anlehnen

und schwerempfundene Misstände der Patentgesetze anderer Länder ausschliessen sollen, streben — durch Einführung eines bestimmten nicht misszudeutenden Maßstabes — eine scharfe Abgrenzung der chemischen Erfindung an; denn das Patent, das in Wirklichkeit nichts anderes als einen Vertrag der Allgemeinheit mit dem Erfinder bildet, soll einerseits eine notwendig berechtigte Belohnung für den Erfinder sein, welcher nicht durch Zweideutigkeiten verkürzt, noch unberechtigt ausgebeutet werden darf; es soll anderseits aber auch nicht ermöglichen, die Industrie und den erfinderischen Geist lahm zu legen.

Referat von Dr.

Ziegler.

(Basler chemische Fabrik.)

Die Gründe, welche von mir vertretene Firma bewogen haben, in der Frage der Ausdehnung des Patentgeschutzes auf das Gebiet der chemischen Industrie in bejahendem Sinne Stellung zu nehmen, sind im allgemeinen dieselben, die Herr Nat.-Rat

Koechlin für sein Votum ausgeführt hat. Auch wir glauben, dass unsere Industrie daraus Nutzen ziehen wird und dass, ganz abgesehen vom Standpunkte der Moral, die geschichtliche Entwicklung und Ausbildung des gewerblichen Rechtsschutzes zum Verlassen des gegenwärtigen Systems zwingt.

Wir halten es nicht für angezeigt, irgend eines der bestehenden Patentgesetze zu kopieren. Sie alle haben Fehler und Mängel, auch das neue deutsche Patentgesetz

vom Jahre 1891; dies beweisen die vielfachen Vorschläge zur Abänderung des letztern, speciell die Vorlagen, die in diesen Tagen (12.—15. Mai) der in Köln tagende Kongress für gewerblichen Rechtsschutz zu beraten haben wird.

Nach unserer Ansicht soll die zu erlassende Novelle zum schweiz. Patentgesetz auf möglichst liberaler und unsrer freiheitlichen Anschauungen entsprechender Basis

aufgebaut werden; es soll einseitigen Monopolen möglichst begegnet und der fortschrittlichen Entwicklung sollen möglichst wenig Fesseln angelegt werden.

Wir denken hierbei hauptsächlich an eine Ausdehnung von Zwangslizenzen, in erster Linie bei sog. Abhängigkeitspatenten. Zwar kennt unser jetziges Gesetz bereits jene Art Zwangslizenz, dieselbe sollte aber zeitlich nicht begrenzt sein. Die in den meisten Ländern und auch im schweiz. Gesetze vorgesehene Ausübungspflicht ist zwar in den Staatsverträgen (z. B. jenem der Schweiz

mit Deutschland), beseitigt. Man sollte aber eine Bestimmung einführen, wonach für ein schweiz. Patent, welches binnen einer bestimmten Zeit nicht ausgeübt wird, ebenfalls eine Zwangslizenz nachgesucht werden kann; in diesem Falle könnten Patente, die von ausländischen Firmen genommen werden, wenigstens teilweise in der Schweiz nutzbar gemacht werden.

Was die wichtige Frage anbelangt, ob *Stoff* oder

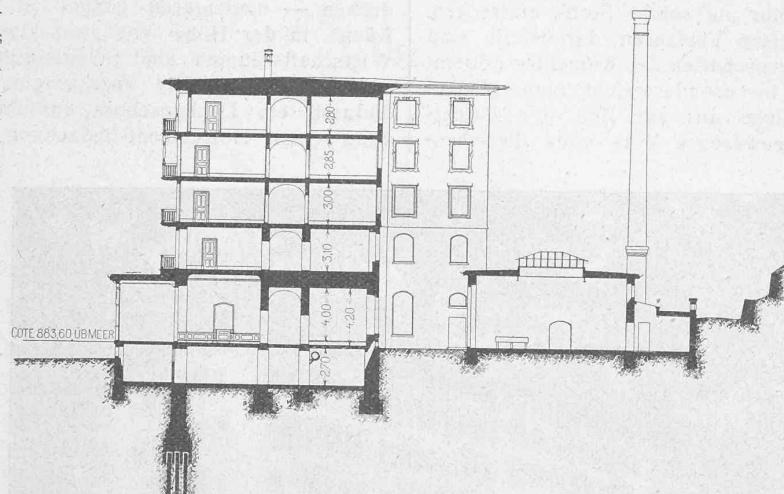
Verfahren oder beides patentierbar sein soll, so nimmt unsere Ansicht eine Mittelstellung ein zwischen dem gegenwärtigen deutschen System und dem reinen Stoffpatente, welches in dieser Versammlung von anderer Seite vorgeschlagen worden ist. Wir meinen, dass das Patent — analog dem Modell — zunächst das greifbare Substrat des Verfahrens, den Stoff, schützen sollte, sofern dieser neu ist. Daneben sollten allerdings auch Verfahren geschützt werden, aber nur insoweit, als sie einen chemischen Stoff erzeugen. Ist dieser Stoff bereits patentiert, so soll beiden Erfindern eine gegen-

seitige erzwingbare Lizenz gewährt werden. Auf diese Weise wird einerseits verhindert, dass nur der erste Stoff-Erfinder geschützt werde, wie vorteilhaft auch die Erfindung eines weitern neuen Verfahrens sein mag (Frankreich), anderseits, dass bei Entdeckung eines zweiten neuen und besseren Verfahrens der erste Erfinder gänzlich um die Früchte seiner Arbeit gebracht werde (Deutsches System).

Diese weittragenden liberalen Bestimmungen haben

Neubau des vorderen Kurhotel von Bad Weissenburg (Bern).

Architekten: G. & J. Kellerborn in Basel.

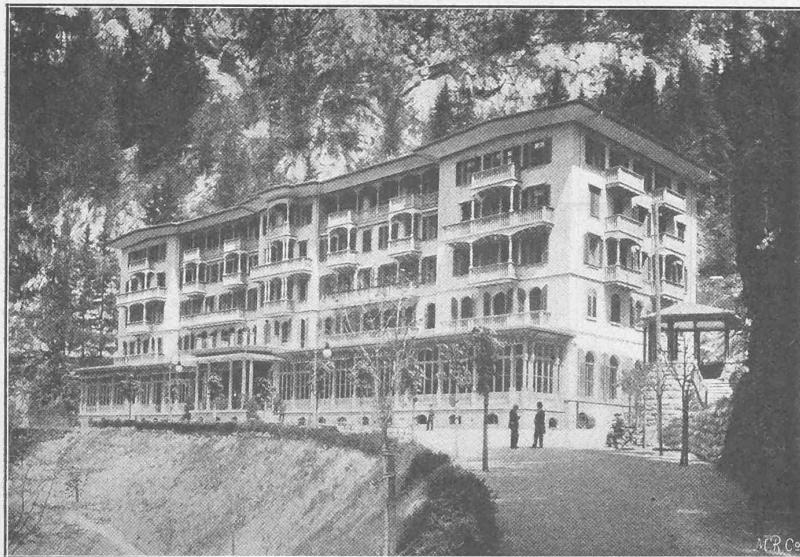


nun freilich zur Voraussetzung, dass im Gesetze möglichst klar ausgedrückt werde, welche Voraussetzungen und welche Tragweite eine patentierbare Erfindung hat. Wir meinen hier die auswärtigen Patente auf sogenannte chemische Reaktionen, wonach möglicherweise ganze Klassen von chemischen Stoffen hergestellt werden können. Auf diesem Gebiete entstehen wohl die meisten Patentprozesse. Wir haben in dieser Richtung bereits früher in einer Eingabe an den Vorstand der schweiz. Gesellschaft für chemische Industrie folgendes Postulat gestellt: „Der Schutz auf chemische Stoffe kann sich nur auf solche Stoffe erstrecken, welche nach dem patentierten Verfahren dargestellt sind und deren verwertbare Eigenschaften der Anmelder erkannt hat. In den Schutz können insbesondere nicht eingeschlossen werden solche Stoffe, welche aus zur Zeit der Patentanmeldung nicht bekannt gewesenen Vor- oder Zwischenproduktien nach dem patentierten Verfahren dargestellt werden können.“

* * *

An den Vortrag und die beiden hier wiedergegebenen Referate schloss sich in der Versammlung eine sehr belebte Diskussion an, in der das Für und Wider der verschiedenen für die Schweiz in Betracht kommenden Systeme bei Einführung der chemischen Patente beleuchtet wurde. Eine grundsätzliche Einsprache gegen die geplante Erweiterung der Schweizerischen Patentgesetzgebung

wurde dabei nicht laut, so dass man annehmen durfte, es seien sämtliche Anwesenden im Prinzip mit diesem Ausbau des schweizerischen Erfindungsschutzes einverstanden.



Neues Kurhotel von Bad Weissenburg. — Vorderansicht.

NRG

Neubau des vorderen Kurhotel von Bad Weissenburg (Kt. Bern).

Architekten: *G. & J. Kelterborn* in Basel.

In der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 1898 brannte aus nicht ermittelten Ursachen das sogenannte *Vordere Bad Weissenburg* bis auf den Grund nieder, ebenso das danebenliegende *Dependance-Gebäude*. Das entfernt gelegene *Badhaus*, sowie das *Turbinenhaus* für die gerade in Ausführung begriffene Beleuchtungsanlage dagegen blieben verschont, wie im Lageplan (S. 286) ersichtlich.

Bald darauf wurde von der Gesellschaft der Neubau beschlossen. Für die Projektierung desselben stellte der Verwaltungsrat folgende *Hauptbedingungen* auf, die den Architekten als Grundlage für ihren Entwurf zu dienen hatten:

1. Das Gebäude soll für etwa 150–200 Gastbetten berechnet, d. h. die Abmessungen der Gastzimmer sollen so gewählt werden, dass auch in den kleinern derselben eventuell ein zweites Bett Platz finden könnte.

2. Die Lage des Gebäudes ist so zu wählen, d. h. dasselbe ist so weit vorzurücken, dass der Fahrweg nach dem „alten Bade“ hinter dem Neubau durchgeführt werden kann, während dieser Weg früher über die Terrasse vor dem „vorderen Bade“ führte. (Diese Verbesserung gegen die frühere Lage bedingte einerseits eine weitgehende Fundation mit erheblichen Erdarbeiten und anderseits — mit Rücksicht auf die topographische Gestaltung und Boden-

beschaffenheit der Umgebung — eine Drehung der Gebäudefront nach Westen.)

3. Der Neubau soll für einen auf etwa fünf Monate (Mai bis September) verlängerten Betrieb eingerichtet werden. (Von einem Winterbetrieb wurde dagegen abgesehen, wegen zu geringer Besonnung und mangelnder Gelegenheit zu Wintersport.)

4. Die Küche und sämtliche Wirtschaftsräume sind ebener Erde in einen hintern und — um die freie Aussicht ins Grüne von den Gastzimmern aus nicht zu verdecken — niedrigeren Flügel zu verlegen und zwar die Küche in der Höhe von zwei Etagen; über den übrigen Wirtschaftsräumen sind Schlafzimmer für männliche und weibliche Angestellte anzubringen. (Im Hauptbau wurde dadurch ein Dachgeschoss entbehrlich, was zur Anwendung einer Holz cement-Bedachung führte.)

Am 2. Mai 1898 erfolgte die grundsätzliche Genehmigung der Skizzen zum Neubau und die Uebertragung von Plananfertigung und Bauleitung an die Architekten. Der Bau sollte bis Ende Mai 1899 vollendet sein.

Diese im Hinblick auf die bedeutenden und schwierigen Fundierungsarbeiten, sowie auf die ungünstigen Baumaterialien-Transportverhältnisse und auch auf eine eventuell strenge Winterszeit sehr kurz bemessene Baufrist erheischte ein aussergewöhnliches Vorgehen. So wurden, nachdem der vom abgebrannten Gebäude

herrührende Schutt entfernt und der Bauplatz zum Teil freigelegt war, sofort nach den inzwischen ausgearbeiteten genauen Plänen des Erdgeschosses und des Kellergeschosses die Fundamentarbeiten in Angriff genommen.

Da der Fussboden des Erdgeschosses auf 1,2 m über dem Terrain angelegt wurde, war es möglich an der Südwestseite des *Kellergeschosses* unter der grossen Veranda die Schlafzimmer für Angestellte einzurichten. — Hinter denselben befinden sich die Centralheizung, Raum für Brennmaterial, Gemüse- und Reservekeller, sowie die Maschine für den Personenaufzug. Im Flügelgebäude sind auf der Nordwestseite des Kellergeschosses Fass- und Flaschenkeller untergebracht. Gegen Südosten unter der Trinkhalle liegt die „Wasserkammer“, wo das Thermalwasser in Flaschen gefüllt wird.

Im *Erdgeschoss*, vor dem sich längs der Vorderfront eine verglaste Veranda hinzieht, befinden sich, an die Veranda anschliessend, der grosse Speisesaal, das Café, ein Billardzimmer, Salon, Lesezimmer und Trinkhalle. Auf der einen Seite des geräumigen Vestibules liegt beim Haupteingang das Bureau, auf der andern die Portier-Loge, dem Haupteingang gegenüber das Treppenhaus und der Personenaufzug. Eine zweite Treppe, für die Bedienung, findet sich im Flügelbau. In den Räumen gegen den Hof sind Kaffee-Office, Post, Coiffeur, Direktorswohnung, Toilette und Abort untergebracht. — Anstossend an den Speisesaal befindet sich in dem niedrigen Hintergebäude das Restaurant, auf welches das grosse Office und die durch zwei Etagen gehende, mit Seiten- und Oberlicht hell beleuchtete Küche folgen — letztere mit freistehendem bis hoch über das Dach des Hauptgebäudes hinauf geführtem Rauchkamine. Weiter reihen sich an: die Kaffeeküche, die Milchkammer, der Tageskeller, der Dessertraum, die Patisserie, ein Garde-